

Die Urtheile der drei Commissionsmitglieder über den Ausfall der Prüfung sind gleichberechtigt und es wird das Endurtheil durch Majoritätsbeschluß herbeigeführt, in dessen ist jedes der Mitglieder befugt, die Entscheidung der Fürstlichen Regierung anzurufen, in welchem Falle der Majoritätsbeschluß der Commission vorläufig inoponirt bleibt.

Baubeamte, welche den Prüfungs-Candidaten unterrichtet oder mit Bauarbeiten beschäftigt haben, desgleichen Meister, bei welchen derselbe innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gestanden hat, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 3.

Zur Prüfung sollen in der Regel nur solche zugelassen werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und nachweislich drei Jahre hindurch als Gesellen bei selbstständigen Bauhandwerkern (Bauhandwerkmeistern) des Inlandes oder Auslandes und in jedem Jahre wenigstens drei Monate lang praktisch auf dem Bauplatze thätig gewesen sind.

Ausnahmsweise kann die Fürstliche Regierung von dem Erfordernisse des vollendeten 24. Lebensjahres dispensiren (§. 4 der Gewerbe-Ordnung), auch ist sie ermächtigt, die Zeit für eine dreijährige praktische Ausbildung angemessen zu ermäßigen, wenn der Bewerber um Zulassung zur Prüfung durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

§. 4.

Die Anmeldung ist zu jeder Zeit zulässig und hat schriftlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission unter Ueberreichung

- 1) der Nachweise über die vorausgegangene praktische Ausbildung (§. 3) durch Zeugnisse der Arbeitsmeister bezüglich Lehranstalten,
- 2) eines von dem Antragsteller selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
- 3) eines polizeilichen Führungszeugnisses zu erfolgen.

§. 5.

Dem Gesuche ist sofort der Betrag der Prüfungsgebühren mit 16 Fl. beizufügen. Diese Gebühren werden, soweit sie nicht zur Deckung des Aufwandes für den Geschäftsbetrieb an Schreib- und Botengebühren, sowie für Reisekosten zur Abnahme des Meisterbaues, zu verwenden sind, nach erfolgter Prüfung unter die Mitglieder der Prüfungs-Commission gleichmäßig vertheilt.